

II. FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN DER INTERNATIONALEN JUGENDBEGEGNUNG

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen;
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer 1) im Landkreis aufhalten und der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR auf Kreisebene zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Die Veranstaltung dauert 2 bis 14 Tage (ohne An- und Abreise);
2. die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht jünger als 10 und nicht älter als 26 Jahre sind; es dürfen maximal 70 % der inländischen TeilnehmerInnen aus einer Gemeinde kommen;
4. der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht;
5. die LeiterInnen der Maßnahmen sollten über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen. - bei Bedarf soll die Verständigung durch Dolmetscher sichergestellt werden.
6. pro 10 Kinder/Jugendliche wird ein Betreuer gerechnet

Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

4.1.2 Voraussetzungen für die Förderung mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern sind:

1. Die Veranstaltung dauert 2 bis 14 Tage (ohne An- und Abreise);
2. Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht jünger als 10 und nicht älter als 26 Jahre sind; es dürfen maximal 70 % der inländischen TeilnehmerInnen aus einer Gemeinde kommen;
4. der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht;
5. die LeiterInnen der Maßnahmen sollten über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen. - bei Bedarf soll die Verständigung durch Dolmetscher sichergestellt werden.
6. pro 10 Kinder/Jugendliche wird ein Betreuer gerechnet
7. Alle verantwortlichen Jugendleiter/Mitarbeiter sind Inhaber einer gültigen Juleica.

Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

5. Förderung

5.1 Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu Euro 5,- pro Tag und TeilnehmerIn, höchstens jedoch Euro 750,00 für pro Maßnahme. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.

5.2 Umfang der Förderung für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern

Der Zuschuss beträgt bis zu Euro 7,- pro Tag und TeilnehmerIn, höchstens jedoch Euro 850,00 für pro Maßnahme. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme/Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

6.2.1 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis enthält folgende Unterlagen:

- Tatsächliches Programm
- Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Rechnungskopien

6.2.2 Verwendungsnachweis für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern

Der Verwendungsnachweis enthält folgende Unterlagen:

- Tatsächliches Programm
- Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Rechnungskopien
- Kopien der gültigen Juleica der Jugendleiter/Betreuer

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.